



Landratsamt Tirschenreuth Gaststätten- und Gewerberecht

Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

Dienstgebäude II, SG 310, Johannisstraße 6, 95643 Tirschenreuth

Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis Anlage: Werbekonzept gem. § 5 GlüStV 2021

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d AGGlüStV i. V. m. § 5 GlüStV 2021 müssen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis die in § 5 GlüStV 2021 dargestellten Werbebeschränkungen eingehalten werden.

Angaben zum Betrieb (Spielhalle/Gaststätte)

(Betrieb)

(Straße)

(PLZ / Ort)

(Telefon)

(Mobil)

(E-Mail)

(Homepage)

Angaben zur natürlichen Person (Geschäftsführer/Inhaber/Gastwirt)

(Name, Vorname)

geboren am _____ in _____

(Straße)

(PLZ / Ort)

(Telefon)

(Mobil)

(E-Mail)

(Homepage)

Angaben zur juristischen Person (z. B. GmbH, UG)

(Name der jur. Person)

(HR-Nummer)

(Register Gericht)

(Straße)

(PLZ / Ort)



Landratsamt Tirschenreuth Gaststätten- und Gewerberecht

enreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

Dienstgebäude II, SG 310, Johannisstraße 6, 95643 Tirschenreuth

Angaben zum Ansprechpartner für das Werbekonzept

(Name, Vorname)

(Straße)

(PLZ / Ort)

(Telefon/Mobil)

(E-Mail)

Nachfolgend wird in Bezug auf die genannte Spielhalle das Werbekonzept beschrieben
(ggf. in einem gesonderten Schreiben als Anlage):

Hiermit erklären wir, dass wir nur Werbung in Form der Kennzeichnung unserer Spielhalle mit Namensschild und im Einklang mit den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 machen.

Die entsprechenden Regelungen sind uns bekannt:

Die Werbung für die Spielhalle hat mit den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages in Einklang zu stehen (§ 1, § 5 Abs. 1 u. 2, § 26 GlüStV 2021). Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spieltrieb geschaffen werden (vgl. §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021). Die Verwendung von Pylonen, Fahnen und / oder ähnlich besonders auffälligen Gestaltungen als Werbemittel sind nicht zulässig. Für die Benennung der Spielhalle und in der laufenden Werbung sind spielanreizende Bezeichnungen wie "Casino" unzulässig (vgl. §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021). Die Verwendung von Spielmarken (Jetons und Chips) und von zum Zweck des öffentlichen Glücksspiels ausschließlich in Spielbanken zugelassenen Spielgeräten (z. B. Roulettetisch) bei Werbemaßnahmen ist unzulässig. Im Übrigen sind Werbeanlagen größer als einen Quadratmeter baurechtlich genehmigungspflichtig.

Ort, Datum

Unterschrift